

Förderrichtlinien Strukturförderprogramm DLRG Bezirk Kreis Coesfeld

Diese Förderrichtlinie soll die Beantragung vereinfachen und einen Einblick in die Voraussetzungen sowie Besonderheiten geben.

Hauptziel der Strukturförderung durch den Bezirk Kreis Coesfeld ist die Stärkung der Ortsgruppen und die Sicherstellung der satzungsgemäßen Aufgaben.

Diese Richtlinie basiert auf dem Beschluss des Bezirksvorstandes vom 10.02.2021

Artikel 1 | Ziel der Förderung

Ziel aller Förderungen ist das Erreichen eines einheitlichen Niveaus im Bereich der satzungsgemäßen

Kernaufgaben der DLRG sowie der flächendeckende Präsenz der Organisation.

Darunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:

- » Ausrüstungsanschaffungen
- » Ausbildung und Qualifizierung
- » Optimierung des Wasserrettungsdienstes
- » Verbesserung der DLRG Präsenz
- » Steigerung der Zahl der Mitglieder in den Gliederungen

Artikel 2 | Art der Förderung

Diese Richtlinie beinhaltet die Förderung durch finanzielle Zuwendung.

Vorbehaltlich der Schwerpunktsetzung (Artikel 1) sind grundsätzlich

- 20 % der jeweiligen Projektkosten,
- maximal jedoch 150,00 € förderfähig.

Artikel 3 | Voraussetzungen

Grundlagen der Förderentscheidung durch den Förderbeirat:

1. Form-, fristgerechte und vollständige Antragstellung
2. Beitragsanteile sind ordnungs-, fristgemäß und vollständig entrichtet
3. Der aktuelle Statistische Jahresbericht wurde ordnungs-, fristgemäß und vollständig eingereicht
4. Fremdfördermittel sind gemäß Antragsformular vollständig und transparent aufgezeigt
5. Eine Gliederung kann jährlich max. einen Förderantrag stellen.

Artikel 4 | Anträge

Antragsberechtigt sind alle Gliederungen der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld. Die antragstellende Gliederung stellt

den Antrag mit dem entsprechenden Formblatt

siehe Anlage 1.

ordnungsgemäß bis spätestens zum 1. Oktober eines jeden Jahres per Mail oder Post an die aktuelle Geschäftsstellenadresse.

Artikel 5 | Förderbeirat

Der Förderbeirat besteht aus 3 Personen. Der Förderbeirat wird vom Bezirksvorstand für 3 Jahre bestimmt. Mindestens 1 Mitglied ist Vorsitzender einer OG im Bezirk Kreis Coesfeld.

Wiederwahl ist möglich.

Der Beirat bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der die Arbeit sowie die Sitzungen des Beirates koordiniert. Bei Anträgen aus der eigenen Ortsgruppe haben die Beiratsmitglieder kein Stimmrecht.

Der Förderbeirat ist dem Bezirkstag sowie dem Bezirksvorstand berichtspflichtig.

Artikel 6 | Entscheidung über die Förderung

Über die Anträge entscheidet der Förderbeirat unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten. Grundsätzlich kann einer Gliederung nur ein Förderantrag jährlich bewilligt werden.

Innerhalb von 4 Monaten nach Antragsfrist erhalten die Antragsteller den Beschluss zu ihrem Antrag.

Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden.

Die bewilligten Fördermittel sind innerhalb des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung erfolgt ist, durch den Bezirk ausbezahlen.

Artikel 7 | Dokumentation

Der Bezirksvorstand führt im Auftrag des Förderbeirats eine chronologische Liste eingegangener Anträge und Entscheidungen über diese Anträge.

Artikel 8 | Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Bezirksvorstand am 10.02.2021 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.